

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Lichtbildvorlage

1	Durchführung	S. 1
2	Dokumentation	S. 2
3	Beweiswert	S. 2

Literatur¹:

Nöldeke, Zum Wiedererkennen des Tatverdächtigen bei Gegenüberstellung und Bildvorlage, NStZ 1982, 193

Odenthal, Die Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens, NStZ 1985, 433

1 Durchführung

Zum Zwecke des Wiedererkennens tatverdächtiger Personen mittels Lichtbildern ist grundsätzlich eine **Wahllichtbildvorlage** durchzuführen².

Ein Wahlcharakter ist nur dann gegeben, wenn die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten Fotos ausreichend groß ist und die abgebildeten Personen die vom Zeugen genannten Merkmale aufweisen³. Eine Ausnahme ist möglich, wenn dem Zeugen eine nicht mehr überschaubare Anzahl von Lichtbildern vorgelegt wird⁴; die Vielzahl der durchgesehenen Lichtbilder kann im Einzelfall gewährleisten, daß eine Beeinflussung des Zeugen in eine bestimmte Richtung ausgeschlossen ist⁵.

Das Wiedererkennen eines Tatverdächtigen ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet, wenn der Zeuge weder vor noch nach einer Lichtbildvorlage eine Personenbeschreibung des

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [NSIZ 1982, 195], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich etwaiger Fremdzitate und Fußnoten.

² BGH Urteil vom 17.03.1982 – 2 StR 793/81 = StV 1982, 343; OLG Karlsruhe Beschluß vom 17.03.1983 – 3 HES 77/83 = StV 1984, 9 m.Anm. ODENTHAL NSIZ 1984, 137; OLG Köln – R 1-; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12; LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen -R 1-.

³ LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen -R 1-; AG Bremen Urteil vom 21.02.1992 – 77 Ls 505 Js 31170/91 = StV 1992, 414 (jugendliches Alter der Vergleichspersonen).

⁴ LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen -R 1-.

⁵ OLG Köln -R 1-.

Täters abgegeben hat und auch nicht dazu befragt worden ist, aufgrund welcher Umstände er in der Lage gewesen sein will, den Tatverdächtigen auf dem vorgelegten Lichtbild als Täter zu erkennen¹.

Zur Verfahrensgestaltung und den Umständen, die geeignet sind, den Zeugen zu beeinflussen, siehe auch „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“.

2 Dokumentation

Alle vorgelegten Lichtbilder sind einzeln sowie in ihrer Zusammenstellung zu Lichtbildmappen als Bestandteil der Vernehmungsprotokolle der Akte beizufügen² oder so genau zu bezeichnen, daß eine spätere Rekonstruktion möglich ist³. Eine Ausnahme kommt allenfalls dann in Betracht, wenn dem Zeugen keine von vornherein eng begrenzte Auswahl von Lichtbildern gezeigt, sondern ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich ohne Einflußnahme der Ermittlungsbehörden in der polizeilichen Lichtbildkartei umzusehen und eine Vielzahl von Lichtbildern von Personen aus der für den Tatverdächtigen in Frage kommenden Altersgruppe zur Kenntnis zu nehmen; die Vielzahl der durchgesehenen Lichtbilder kann im Einzelfall gewährleisten, daß eine Beeinflussung des Zeugen in eine bestimmte Richtung ausgeschlossen ist⁴. Auch die ergebnislose Bildvorlage ist in den Akten zu vermerken [NSz 1985, 435].

3 Beweiswert

Die Frage, ob eine Wahllichtbildvorlage vorschriftsmäßig und ohne jede Beeinflussung durchgeführt worden ist, ist von entscheidender Bedeutung für ihren Beweiswert⁵. Fehler bei der Lichtbildvorlage schließen zwar die Verwertbarkeit des Wiedererkennens als Beweismittel nicht aus, das Urteil muß jedoch in solchen Fällen erkennen lassen, daß dem Tatgericht die Mängel

1 AG Bremen Urteil vom 21.02.1992 – 77 Ls 505 Js 31170/91 = StV 1992, 414.
 2 Vgl. OLG Karlsruhe Beschluß vom 17.03.1983 – 3 HEs 77/83 = StV 1984, 9 m. Anm. ODENETHAL NSIZ 1984, 137; OLG Köln – R 1–; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12.
 3 OLG Karlsruhe Beschluß vom 17.03.1983 – 3 HEs 77/83 = StV 1984, 9 m. Anm. ODENETHAL NSIZ 1984, 137.
 4 OLG Köln – R 1–; LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen – R 1–.
 5 BGH Beschluß vom 07.01.1983 – 4 StR 588/92 = StV 1993, 234.

und die mögliche Beeinträchtigung des Beweiswertes bewußt gewesen sind¹.

Wird dem Zeugen keine Wahlmöglichkeit eröffnet, kommt dem Wiedererkennen als nicht völlig unverwertbarem Beweismittel anerkanntermaßen nur ein geringer Beweiswert zu². Trotz gewisser Mängel bei der Lichtbildvorlage kann eine Verurteilung auf das Wiedererkennen gestützt werden, wenn noch andere gewichtige Indizien für die Täterschaft des Angeklagten sprechen³.

Die Gefahr einer falschen Täterbezeichnung ist besonders ernst zu nehmen, wenn diese nur im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage und nicht im Rahmen einer Wahlgegenüberstellung erfolgt; Lichtbilder von Personen vermitteln wegen nicht vorhandener Tiefe und fehlender Bewegung unvollkommene Eindrücke, wobei diese Eindrücke noch durch die Wirkung von Licht und Schatten verzerrt werden können⁴. Der Beweiswert einer Bildvorlage wird insbesondere dadurch beeinträchtigt, daß Lebendigkeit und Totalität der Erscheinung verlorengehen und die Photographie immer nur einen eindimensionalen Eindruck vermitteln kann, der zusätzlich durch den Blickwinkel der Kamera, eventuelle Unschärfe, schlechte Wiedergabe der Grau- bzw. Farbtöne, die Haltung der dargestellten Person sowie das Alter der Photos verfälscht sein kann⁵.

Darüber hinaus wird der Beweiswert eines Wiedererkennens nach Lichtbildvorlage etwa dadurch beträchtlich gemildert, daß die den Tatverdächtigen zeigenden Bilder als einzige in der vorgelegten Lichtbildmappe durch Klammern und Pfeile miteinander verbunden sind⁶.

Das Wiedererkennen tatverdächtiger Personen auf Fahndungsbildern hat in aller Regel, da es mit zahlreichen, schwer erkennbaren Fehlerquellen behaftet sein kann, allenfalls heuristischen Wert für weitere Ermittlungen⁷.

1 OLG Düsseldorf Beschluß vom 09.08.1993 – 2 Ss 187/93 – 86/93 II = StV 1994, 8;
 OLG Köln – R 1–; Beschluß vom 16.07.1985 – Ss 220-221/85 = StV 1986, 12; KG Urteil vom 13.10.1980 – (1) StE 2/77 (130/77) = NSIZ 1982, 215.
 2 OLG Köln – R 1–.
 3 OLG Köln Beschluß vom 04.08.1991 – Ss 325/92 = StV 1994, 67.
 4 LG Köln – Gegenüberstellung/Wiedererkennen – R 1–.
 5 KG Urteil vom 13.10.1980 – (1) StE 2/77 (130/77) = NSIZ 1982, 215.
 6 LG Frankfurt/M. Beschluß vom 15.10.1985 – 90 Js 25235/81 KLs = StV 1986, 13.
 7 KG Urteil vom 13.10.1980 – (1) StE 2/77 (130/77) = NSIZ 1982, 215.

Zu individuellen Fehlleistungen des Zeugen (Wahrnehmen, Erinnern, Wiedererkennen) und zur Notwendigkeit einer umfassenden Rekonstruktion der Lichtbildvorlage siehe „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“.